



**An die Mitglieder des Rates
der Stadt Barsinghausen**

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Ratsfraktion Barsinghausen
Thomas Lux
Glockenstr. 6
30890 Barsinghausen
E-Mail: t.lux@posteo.de

Barsinghausen, 02.06.2020

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage XVIII/1018 – B01/S01

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der schon jetzt erlebbaren Auswirkungen des Klimawandels liegt bei den Kommunen eine besondere Verantwortung, die allgemeinen Zielsetzungen zur CO₂-Reduktion durch konkretes Handeln umzusetzen. Mit rein betriebswirtschaftlichen Betrachtungen werden wir diese notwendigen Ziele nicht erreichen. Die im Beschlussvorschlag unterbreiteten Alternativen sind vor diesem Hintergrund aus Sicht unserer Fraktion nicht bzw. nur teilweise geeignet, den Ratsbeschluss vom 19.09.2019 umzusetzen:

- Alternative 1 trägt dem vom Rat beschlossenen Grundsatz, dass zunächst die Anwendbarkeit des KfW-Effizienzhaus-Standards 40 bei Neubaumaßnahmen bzw. des KfW-Effizienzhaus-Standards 55 bei Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand einschließlich Erneuerung von Heizungsanlagen zu prüfen ist, in keiner Weise Rechnung. Diese Alternative würde es erlauben, eine nur durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen belegbare wirtschaftliche Unvertretbarkeit von vornherein zu unterstellen.
- Alternative 2 stellt den o.a. Grundsatz zwar voran, enthält jedoch keine wesentlichen Verfahrensfragen, wie sie bei Alternative 1 aufgeführt werden. In der Begründung wird unterstellt, dass in jedem Fall zwei vollumfängliche Alternativplanungen auf Basis KfW-Effizienzhaus-Standard 40/55 sowie auf Basis der Energieeinsparverordnung (EnEV) erforderlich wären, die die Planungskosten um bis zu 22 % erhöhen würden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich ein Gebäude mit KfW 40- oder 55-Standard gegenüber einem Gebäude mit allgemeinen EnEV-Standard lediglich in Dämmstoffstärken bzw. Wärmedurchgangskoeffizienten (sog. U-Wert) der Hüllflächen und in ihrer Heizungstechnologie unterscheiden. Nur für diese Komponenten fallen evtl. Planungsmehrkosten an. Von einer Doppelplanung kann daher nicht die Rede sein, höchstens von einer Erhöhung bezogen auf die entsprechenden Mehrkosten dieser Maßnahmen. Aber auch da kommt es auf die Leistungsphase (LPH) an, in der dies untersucht werden soll. In der LPH 2 (Vorentwurf) ist der Architekt verpflichtet, Variantenuntersuchungen vorzunehmen. Jede Energieberatersoftware bietet diese Vergleichsmöglichkeiten auf Basis aktueller Datenbanken an, so dass eine tabellarische und damit nachvollziehbare Auflistung von Kosten einzelner Maßnahmen von den Planern gefordert werden kann.
- Die Annahme gleichbleibender Energiepreise (Alternative 1 Ziffer 3 der Beschlussvorlage der Verwaltung) ist nicht realitätsnah, sie würde die Amortisationsberechnung grob verfälschen. Außerdem ist in der Vorlage der Verwaltung nicht erkennbar, dass bei der Berech-

nung der Einsparung von Energiekosten alle kosten- und preisrelevanten Tatsachen zugrunde zu legen sind (z.B. die ab 2021 einzukalkulierenden CO₂-Kosten bei der Verwendung von fossilen Brennstoffen wie z.B. Erdgas, erwartbare Tilgungszuschüsse sowie sonstige Bundes- oder Landesförderungen).

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Die Umsetzung des Beschlusses des Rates vom 19. September 2019 erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

- 1. Städtische Neubaumaßnahmen sind grundsätzlich in der LPH 2 (Vorentwurf) in Anlehnung an das KfW Effizienzhaus 40, Sanierungsbaumaßnahmen grundsätzlich in Anlehnung an das KfW Effizienzhaus 55 zu planen. Ausnahmen bilden Gebäude, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einen niedrigeren Energiebedarf haben.**
- 2. Wenn bereits in der LPH 2 (Vorentwurf) absehbar ist, dass ein Abweichen von diesen o.g. Standards geboten erscheint, wird die Verwaltung dem Rat auf der Grundlage des Vorentwurfs und vergleichender Wirtschaftlichkeitsberechnungen einen begründeten Alternativvorschlag bezüglich des Energiestandards unterbreiten. Dabei sind sämtliche Annahmen und Berechnungen so offen zu legen, dass es den Ratsmitgliedern die Nachvollziehbarkeit erlaubt.**
- 3. Bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Amortisationsberechnung) ist der über den EnEV-Standard hinaus gehende Aufwand für Energiesparmaßnahmen (BKI-Mittelsatz) im Verhältnis zu den eingesparten Energiekosten zugrunde zu legen, der sich über die kalkulatorische Nutzungsdauer des Gebäudes ergibt. Dabei ist eine lineare Erhöhung der Energiepreise anzunehmen, die die Preisentwicklung in der Vergangenheit über die Dauer des geplanten Nutzungszeitraums widerspiegelt. Außerdem sind alle preisbildenden Sondereffekte (z.B. gesetzliche CO₂-Kosten) und öffentliche Förderungen zu berücksichtigen.**
- 4. Vor der Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen im VA ist eine Beratung sowohl nach Abschluss der LPH 2 (Vorentwurf) wie auch nach der LPH 3 (HU-Bau) im Finanzausschuss vorzusehen. Die Verwaltung wird gebeten, zu den entsprechenden Beratungen Beschäftigte der Fachebene zur Beantwortung fachlicher Fragen hinzuzuziehen.**

Wir bitten um Unterstützung dieses Antrags. Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, die in der Beschlussvorlage vorgesehene Beratungsfolge einzuhalten (Finanzausschuss 03.06.2020, VA 09.07.2020, Rat 13.07.2020), da sich ein umfangreicher Beratungsbedarf abzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Lux
(stv. Fraktionsvorsitzender)